

Richtlinie über die Förderung von Balkonkraftwerken im Landkreis Hildesheim

1. Förderziel und Verwendungszweck:

Balkonkraftwerke sind eine einfache Möglichkeit für Haushalte, Ihren Anteil zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen und dabei die eigenen Kosten des Strombezugs zu senken. Der Landkreis fördert den Kauf und die Installation solcher Anlagen im Kreisgebiet auf Basis dieser Richtlinie.

Die Installation von 750 Balkonkraftwerken kann bis zu 360.000 kWh Strom pro Jahr erzeugen, was einer Einsparung von ca. 144t CO₂ p.a. entspricht (Quelle CO₂-Berechnung: Umweltbundesamt 401g CO₂ pro kWh, Schätzung für 2019). Damit würde sich bei einem Strombezugspreis von 0,30 €/kWh eine Ersparnis je Haushalt von im Schnitt ca. 105 € pro Jahr ergeben.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung sind neben dieser Richtlinie die Niedersächsische Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie der Beschluss des Kreistags vom 29.06.2023, Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages (öffentlicher Teil) vom 29.06.2023, Az.: (904) 10 34/73.

3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) **„Balkonkraftwerke“**: bestehen aus einem oder mehreren Photovoltaikmodulen welche an einem Modulwechselrichter mit einer maximalen Ausgangsleistung von 600VA angeschlossen sind;
- b) **„Fachunternehmer“**: Personen bzw. Unternehmen, die im Leistungsbereich der Elektrotechnik spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind sowie die Eintragung in der Handwerksrolle A vorweisen können;
- c) **„Wohnungen“**: sind ein geschlossener Raumverbund, der überwiegend zu privaten Wohnzwecken dient und eine feste Anschrift sowie einen eigenen Stromzähler besitzt.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Kauf und die Installation von neuen Balkonkraftwerken an Wohnungen im Gebiet des Landkreises Hildesheim. Nicht gefördert wird der Kauf von Balkonkraftwerken durch im Landkreis ansässige Personen, die an Wohnungen außerhalb des Kreisgebiets installiert werden sollen. Nicht gefördert wird auch der Kauf von gänzlichen oder in Teilen gebrauchten Balkonkraftwerken.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich im Landkreis Hildesheim ansässige natürliche Personen, die an Ihrer Wohnung keine Photovoltaik Dachanlage mit Eigenverbrauch betreiben oder betreiben können. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen jeglicher Rechtsform sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn für dieselbe Wohnung (maßgeblich ist die Identität des Stromzählers) bereits eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt und bewilligt wurde.

Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für den Kauf und die Installation von Balkonkraftwerken im Sinne dieser Richtlinie. Diese können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen mit Fachunternehmern oder eines Kaufvertrags über ein Balkonkraftwerk erfolgt erst nach Bewilligung des Zuwendungsantrags.
- b) Die aktuellen Vorgaben des jeweiligen Netzbetreibers (z.B. Avacon, EVI oder ÜWL etc.) zur Inbetriebnahme von Balkonkraftwerken sind einzuhalten.
- c) Die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters darf 600VA nicht überschreiten.
- d) Eine der nachfolgenden Situationen trifft zu:
 - Es handelt sich um eine Mietwohnung (Nachweis über Mietvertrag).
 - Es handelt sich um eine Eigentumswohnung ohne Zugriff auf die Montagemöglichkeit einer Photovoltaik Dachanlage.
 - Es handelt sich um ein Wohngebäude mit keiner Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaik Dachanlage.
- e) Die Zustimmung zum Betreiben eines Balkonkraftwerks durch den Vermieter und ggf. durch die Hauseigentümergeinschaft liegt vor.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als einmaliger zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer pauschalen Festbetragsfinanzierung. Der Zuschuss beträgt pauschal 200 € bei förderfähigen Kosten von mindestens 200 €. Liegen die förderfähigen Kosten unter 200 €, beträgt der Zuschuss 100 % der förderfähigen Kosten.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller verpflichtet sich mit Antragstellung, sämtliche geltenden Richtlinien, Normen und Gesetze zum Betreiben eines Balkonkraftwerks (einschließlich der jeweils aktuellen Vorgaben des Netzbetreibers) einzuhalten und das Balkonkraftwerk mindestens 4 Jahre ab dem Zeitpunkt der Installation unter der beim Antrag angegebenen Wohnadresse zu betreiben.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung des Landkreises Hildesheim im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Installation des Balkonkraftwerks durch einen Fachunternehmer bzw. der Kauf des Balkonkraftwerks durch den Antragsteller muss innerhalb von fünf Monaten nach Bewilligung des Förderantrags erfolgen. Für den Fall, dass die Installation oder der Kauf zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, behält sich der Landkreis Hildesheim den Widerruf der Zuwendungsmitteilung vor.

Der Landkreis Hildesheim behält sich das Recht vor, für den Zeitraum von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses, auf Verlangen sämtliche Nachweise einzufordern, um die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie zu prüfen.

9. Verfahren

9.1. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind ausschließlich elektronisch unter <https://klimaschutzagentur-hildesheim.de/balkonkraftwerke> zu stellen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden erst bearbeitet, wenn die Mängel behoben wurden. Der Landkreis kann dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und bei fruchtlosem Fristablauf den Antrag ablehnen.

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Antrag gefordert:

- a) Kopie (Vorder- und Rückseite) des gültigen Personalausweises der Antragsberechtigten, antragstellenden Person

9.2. Mittelanforderung

Spätestens fünf Monate nach Bewilligung des Förderantrags ist vom Antragsteller zur Mittelanforderung ein Verwendungsnachweis ausschließlich elektronisch unter <https://klimaschutzagentur-hildesheim.de/balkonkraftwerke> einzureichen. Für den Fall, dass die Einreichung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, behält sich der Landkreis Hildesheim den Widerruf der Zuwendungsmitteilung vor.

Der Mittelanforderung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mittelanforderungen, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden erst bearbeitet, wenn die Mängel behoben wurden.

Folgende Unterlagen werden zur Mittelanforderung benötigt:

- a) Rechnungsbelege über den Kauf und ggf. die Installation des Balkonkraftwerks, aus dem mindestens das Modell des angeschafften Balkonkraftwerks, die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzung gemäß Ziffer 6, Buchstabe c), die tatsächlich entstandenen Kosten und das Datum des Kaufs oder der Installation des Balkonkraftwerks hervorgehen.

9.3. Auszahlung der Mittel

Nach Prüfung und Bewilligung erfolgt die Auszahlung der Mittel durch den Landkreis Hildesheim in einer Summe auf das in der Mittelanforderung angegebene Bankkonto.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 04.07.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Sollten die zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 € bereits vor dem 31.12.2023 ausgeschöpft sein, können keine weiteren Fördermittel gewährt werden.

Der Landkreis Hildesheim behält sich außerdem jederzeit Änderungen dieser Richtlinie vor.

904 – Landrätebüro

Az.: (904) 10 34/73

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages (öffentlicher Teil) vom 29.06.2023

Die Richtigkeit des nachstehenden Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Hildesheim, den 04.07.2023



Der Landrat
Im Auftrag

Zimmermann
Zimmermann

TOP 46:

**Richtlinie über die Förderung von Balkonkraftwerken im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 457/XIX**

Beschluss:

Die anliegende *Richtlinie über die Förderung von Balkonkraftwerken im Landkreis Hildesheim* wird beschlossen.

- mehrheitlich beschlossen -